

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat in seiner Sitzung vom 10.10.2022 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 5.9.2022, mit der Planungsnummer 349-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schmirn im Bereich 26/4 KG 81208 Schmirn (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schmirn vor:

Umwidmung Grundstück 26/4 KG 81208 Schmirn rund 726 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich

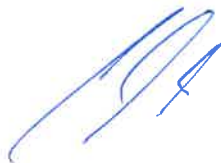
Personen, die in der Gemeinde Schmirn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Schmirn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Schmirn unter <https://www.schmirn.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Verordnungen> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schmirn



angeschlagen am: 13.10.2022

abgenommen am: